

Aktiv gegen Gewalt

*Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der
Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hartenstein*

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung

- 0. Zuständige Personen mit Kontaktdaten (Tabelle)**
- 1. Unsere Grundorientierung**
- 2. Leitbild, Selbstverständnis**
 - 2.1 Grundhaltung zur Sexualität**
- 3. Organisationsstruktur**
 - 3.1 Organigramm der Kirchgemeinde**
 - 3.2 Arbeits- und Veranstaltungsformate**
- 4. Gesetzliche Grundlagen**
- 5. Prävention**
 - 5.1 Potential- und Risikoanalyse**
 - 5.2 Verhaltenskodex**
 - 5.3 Erweitertes Führungszeugnis**
 - 5.4 Abstinenz – und Abstandsgebot**
 - 5.5 Fort- und Weiterbildung**
 - 5.6 Schutz in der digitalen Welt**
 - 5.7 Informationszugang**
- 6. Verdacht, Fallklärung und Intervention**
 - 6.1 Verdachtseinschätzung**
 - 6.2 Meldung eines Verdachtes**
 - 6.3 Kindeswohlgefährdung**
 - 6.4 Intervention – zuständige Stelle im Landeskirchenamt**
 - 6.5 Kriseninterventionsteam**
- 7. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement**
 - 7.1 Fehlerkultur**
 - 7.2 Allgemeines Beschwerdemanagement**
 - 7.3 Beschwerdebearbeitung**
- 8. Aufarbeitung und Rehabilitierung**
 - 8.1 Rehabilitierung von falsch Beschuldigten**
 - 8.2 Rehabilitierung von Betroffenen**
- 9. Evaluation und Überarbeitung**
- 10. Kenntnissnahme, Beachtung und Umsetzung**

Anhang

Vorbemerkung

Alle Menschen haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige können zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang. Gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen stehen wir in einer besonderen Verantwortung.

Wir wollen die Kommunikation über Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen, mangelnde Vorstellungskraft sowie mangelnde Transparenz müssen überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen.

Wir verstehen uns als aktiv und aufmerksam, offen und verantwortlich indem wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen priorisieren. Wir sind entschlossen aktiv gegen Gewalt vorzugehen.

0. Zuständige Personen mit Kontaktdaten (Tabelle)

Name	Funktion	Erreichbarkeit
Christoph Schmidt	Vorsitzender des Kirchenvorstandes	Telefon 037605 7953 Mobil 0173 2496309
Pfarrer Jörg Hänel	Stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes	Telefon 037605 4152 Joerg.Haenel@evlks.de
Pfarrer Jörgen Schubert	Pfarramtsleiter	Telefon 03771 704817 Joergen.Schubert@evlks.de
Gemeindepädagoge Jonathan Schmiedel	Präventionsbeauftragter im Ev.-Luth. Kirchenbezirk Aue	Telefon 03771 2164760 Jonathan.Schmiedel@evlks.de
Birgit Decker	Gemeindepädagogin	Mobil 0151 53588989
Heike Siebert	Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der EVLKS	Landesjugendpfarramt Sachsens Caspar-David-Friedrich-Straße 5 01219 Dresden Telefon: 0341 35531-477 E-Mail: heike.siebert@evlks.de
Anja Philipp	Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	Telefon 0351 4692-106 E-Mail: Ansprechstelle@evlks.de

Name	Funktion	Erreichbarkeit
Mandy Weigel	Geschäftsstelle der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission (URAK)	Telefon 0351 4692-107 E-Mail: Mandy.Weigel@evlks.de
	Kriseninterventionsteam des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Aue	
	Zentrale Anlaufstelle .help	www.anlaufstelle.help Telefon 0800 5040112
Kerstin Claus	Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	Telefon 0800 22 55 530 www.hilfe-portal-missbrauch.de
	Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	Telefon 0800 22 55 530

1. Unsere Grundorientierung

Das Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es in unserer Gemeinde eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Schutzbefohlenen zu etablieren.

Die Grundlage dafür bildet das christliche Menschenbild, aus dem die besondere Verantwortung zum respektvollen Umgang und zum besonderen Schutz von hilfe- und unterstützungsbedürftigen Menschen erwächst. Ein Schwerpunkt stellt dabei der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Personen insbesondere in Abhängigkeitsverhältnissen vor sexualisierter Gewalt dar. Unsere Kirchgemeinde soll ein Schutzraum für uns anvertraute Menschen jeglichen Alters und Lebenssituation bieten. Wir können es deshalb nicht dulden, dass Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse von in unserer Gemeinde tätigen haupt- oder ehrenamtlich tätigen Personen ausgenutzt werden.

2. Leitbild, Selbstverständnis

Unsere Kirchgemeinde soll für alle Menschen, mit denen wir in Kontakt treten unabhängig von der Zugehörigkeit zu unserer Kirchgemeinde, ein Ort des Vertrauens sein.

Das zu gewährleisten erfordert:

- Aufmerksamkeit und verantwortliches Handeln aller beteiligten Personen,
- einen achtsamen Umgang mit uns anvertrauten Menschen um sie vor Gefahren, Gewalt und Schaden zu bewahren,
- das Achten und Respektieren der individuellen Grenzempfindungen einer jeden Person,
- einen wertschätzenden und respektvollen Umgang untereinander und

- die Verpflichtung alle Formen von Vernachlässigung, sexueller Gewalt und anderer Formen von Gewalt im Bereich unserer Kirchgemeinde und wenn möglich auch darüber hinaus zu verhindern.

2.1. Grundhaltung zur Sexualität

Wir verstehen Sexualität als gute Gabe Gottes. Als solches soll auch in unserer Kirchgemeinde eine offene Kommunikation und gleichzeitig auch ein respektvoller Umgang mit diesem Thema ermöglicht werden.

Ziel ist es Kinder und Jugendliche in Ihrer persönlichen Entwicklung und der Bewältigung ihrer Lebensaufgaben zu unterstützen. Dazu gehört es auch, dass eine Einstellung zur Sexualität entwickelt wird, welche von Toleranz und Empathie geprägt ist, und vor allem die Freiheitsrechte des anderen respektiert. Diese Rechte müssen jedem Menschen unabhängig von Alter, Person oder auch Einstellung eingeräumt werden und sollen demzufolge auch unseren Umgang miteinander bestimmen.

3. Organisationsstruktur

3.1. Organisation der Kirchgemeinde

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein gehört zum Ev.-Luth. Kirchenbezirk Aue innerhalb der Ev.-Luth. Landekirche Sachsens. Sie wird geleitet und rechtlich vertreten durch den Kirchenvorstand, der durch Wahl und Berufung jeweils für sechs Jahre gebildet wird.

Der Kirchenvorstand ist Arbeitgeber für die beruflich Mitarbeitenden in Verwaltung, Friedhof und technischen Diensten. Die unmittelbare Dienstaufsicht nimmt der Pfarramtsleiter wahr.

Die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Gemeindepädagogin, Kirchenmusiker) sind Angestellte der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Aue. Der dortige Kirchenvorstand ist Arbeitgeber und führt die Dienstaufsicht.

3.2. Arbeits- und Veranstaltungsformate

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein schafft eine Vielzahl von Begegnungsmöglichkeiten für Menschen nahezu aller Lebensalter. Es gibt inklusive Arbeitsformen (Gottesdienst, Gemeindefest) und exklusive Arbeitsformen (Gruppen und Kreise für bestimmte Personengruppen). Die Treffen ermöglichen den Austausch im Gespräch, gemeinsame Ein- und Ausübung des christlichen Glaubens, körperliche Betätigung und Freizeitgestaltung. Diese Treffen finden sowohl in den Räumen der Kirchgemeinde als auch in Privathäusern, auf privaten Grundstücken und im öffentlichen Raum statt.

Daneben besuchen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende der Kirchgemeinde Menschen in ihren Wohnungen.

Einzelne Gruppen und Kreise unternehmen Mehrtagesaktivitäten mit Übernachtung.

4. Gesetzliche Grundlagen

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein ist an die Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen sowie die rechtlichen Regelungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens gebunden.

5. Prävention

5.1. Potential- und Risikoanalyse (vgl. Anhang 2.)

Das Rahmenschutzkonzept der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die Ansprechpartner auf Kirchenbezirks- und Landeskirkenebene und die im Notfallordner Kindeswohlgefährdung des Landkreises Zwickau zusammengetragenen Inhalte stellen ein starkes Potential für die Erstellung und Aktualisierung des örtlichen Schutzkonzeptes dar.

Die Risikoanalyse soll einen Schutz durch auf die Erfordernisse unserer Gemeinde abgestimmte Maßnahmen bewirken. Strukturelle Risiken sollen erkannt und benannt werden.

Zur Risikoanalyse gehört auch die Reflexion vergangener Ereignisse mit der Fragestellung „Was ist passiert, was können wir daraus lernen und welche Schutzmaßnahmen können wir ableiten?“

Es können nicht alle Risiken ausgeschlossen werden, wohl aber ein Großteil erkannt, benannt und eingeschätzt. Voraussetzung für eine tragfähige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine vertrauensvolle Beziehung zwischen den Mitarbeitern und den Kindern und Jugendlichen. Dabei soll der Umgang mit Nähe und Distanz, entsprechend dem Verhaltenskodex, durch die Mitarbeiter gestaltet werden.

Die Risiko- und Potentialanalyse soll alle Beteiligten in ihrer Wahrnehmung kritischer Situationen sensibilisieren und sie zu konsequentem Handeln in Risikosituationen ermutigen und befähigen.

In der Gemeindearbeit lassen sich Situationen, in denen sich Erwachsene bzw. ältere Kinder und Jugendliche mit jüngeren Schutzbefohlenen allein in einem Raum befinden, nicht gänzlich ausschließen. Hierfür ist in den Schulungen zu sensibilisieren. Ein besonderes Augenmerk liegt auf abgelegenen, nicht einsehbaren Bereichen.

Eine weitere Herausforderung stellt der Außenbereich dar. Um Kirche und Pfarrhaus herum ist ein öffentlich zugänglicher Bereich. Personen, welche nicht bekannt sind, sollen hier direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt und ggf. gebeten werden, den Bereich zu verlassen.

Im Rahmen gemeindlicher Aktivitäten finden Mehrtagesfahrten mit Übernachtungen statt, an denen Minderjährige ohne ihre Eltern teilnehmen. Die Verantwortlichen sind

für diese besondere Situation zu sensibilisieren.

5.2. Verhaltenskodex (vgl. Anhang 1.)

Die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein verhalten sich nach dem Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Schulungen zu diesen grundlegenden Verhaltensformen finden nach Bedarf statt. Die Themen des Verhaltenskodex werden bei Mitarbeiterschulungen fortlaufend thematisiert.

5.3. Erweitertes Führungszeugnis

Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist Voraussetzung für die Beschäftigung aller beruflichen Mitarbeiter in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein, unabhängig von ihrer konkreten Tätigkeit. Ein aktuelles Führungszeugnis ist aller fünf Jahre vorzulegen.

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein hat am 2. Februar 2015 eine Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl mit dem Landkreis Zwickau geschlossen. In dieser hat sich die Kirchgemeinde dazu verpflichtet, einschlägig vorbestrafte Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen.

In Abhängigkeit von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes wird auch von ehrenamtlichen Mitarbeitern in anderen Bereichen der Gemeindegarbeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erbeten (siehe Anhang 2.7).

Das Führungszeugnis wird von der Verwaltungskraft eingesehen und anschließend zurückgegeben. Die Einsichtnahme wird von ihr dokumentiert und der Zeitpunkt einer erneuten Vorlage terminiert.

Enthält das vorgelegte Führungszeugnis Eintragungen, überprüft die Verwaltungskraft zunächst, ob es sich um Straftaten handelt, die einen Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Gewaltschutzrichtlinie der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens nach sich ziehen. In jedem Fall ist der Kirchenvorstand zu informieren.

5.4. Abstinenz – und Abstandsgebot

Alle beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden achten bei ihrer Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers.

5.5. Fort- und Weiterbildung

Die Sensibilisierung für die in diesem Schutzkonzept erwähnten Gefährdungen wird fester Bestandteil von Mitarbeiterschulungen und Teambesprechungen in der Kirchgemeinde Hartenstein. Schulungen zum Verhaltenskodex finden regelmäßig statt, möglichst integriert in die Mitarbeiterbesprechungen der Arbeitsbereiche. Die Gruppe der Multiplikatoren, die diese Schulungen durchführen können, wird erweitert. Derzeit sind dies

- Gemeindepädagogin Birgit Decker
- Pfarrer Jörg Hänel

Mindestens aller zwei Jahre wird zum Verhaltenskodex geschult. Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden ermutigt, die Kileica bzw. Juleica zu erwerben, und hierbei unterstützt.

5.6. Schutz in der digitalen Welt

Ein besonderes Einfallstor für sexualisierte Inhalte und Gewalterfahrungen bieten die Medien der heutigen Zeit und nicht zuletzt auch die sozialen Medien.

Unser Ziel ist es, diese Gefahren speziell in Kinder- und Jugendgruppen zu thematisieren und gegebenenfalls Hilfestellungen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit diesen Medien zu geben. In Kinder- und Jugendgruppen werden wir deshalb die Nutzung von Handy und Smartphone einschränken. Dadurch wird nicht nur verhindert, dass während von uns durchgeführter Veranstaltungen ein negativer Einfluss durch diese Medien ausgeübt wird. Vielmehr ist auch eine Verbesserung der Kommunikation und des Miteinanders innerhalb der Gruppe zu erwarten. Wir behalten uns in dem Zusammenhang vor, Handy und Smartphone vor oder während von unserer Kirchgemeinde durchgeführten Veranstaltungen einzusammeln und erst nach Beendigung der Veranstaltung dem betreffenden Jugendlichen oder einem entsprechenden Erziehungsberechtigten auszuhändigen.

5.7. Informationszugang

Ein gedrucktes Exemplar des Schutzkonzeptes ist im Büro der Kirchgemeinde einsehbar. Dort befindet sich auch der „Notfallordner Kindeswohlgefährdung“ des Landkreises Zwickau.

Die elektronische Fassung des Schutzkonzeptes ist in der Cloud der Schwesterkirchgemeinden gespeichert. Ein Link zur elektronischen Fassung wird allen Leitern und Mitarbeitern zur Verfügung gestellt und auf der Homepage der Kirchgemeinde veröffentlicht.

Die Kontaktdaten des Präventionsbeauftragten hängen in den Räumen aus, in denen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geschieht.

6. Verdacht, Fallklärung und Intervention

6.1. Verdachtseinschätzung

Es ist nicht leicht einzuschätzen, ob ein Verhalten Grenzen überschreitet oder ob bestimmte Anhaltspunkte eine Meldung an zuständige Stellen rechtfertigt. Verschiedene Stellen in der Landeskirche helfen bei der Einschätzung eines Verdachts.

Grundsätzlich gilt:

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Sind Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene betroffen, kann man sich an den Präventionsbeauftragten wenden. Er berät auch bei Verdachtsfällen, die nicht kirchliches Personal betreffen (z. B. Gewalt in Familien, Gewalt im sozialen Umfeld, Gewalt unter Kindern und Jugendlichen).

6.2. Meldung eines Verdachtes

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der Landeskirche. Die Identität der meldenden Person wird dabei vertraulich behandelt. Die Meldestelle setzt die verantwortliche Stelle in Kenntnis, die die weitere Fallklärung übernimmt.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wendet man sich an die Ansprechpartner in der Kirchgemeinde (siehe 0.) oder den Präventionsbeauftragten.

6.3. Kindeswohlgefährdung

Das „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er wird in einer Vielzahl von Gesetzen benannt: Sozialgesetzbuch, Familienrecht, Adoptionsrecht, Jugendhilferecht, Recht von Scheidungsfolgen usw. Er umschreibt das gesamte Kindeswohl und bezieht sich auf alle Bereiche menschlichen Lebens. Ein unbestimmter Rechtsbegriff bedeutet, dass er im jeweiligen Fall konkretisiert und erläutert werden muss.

Kurz gefasst liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen,
- Kinder vernachlässigt werden,
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen sowie
- wenn Dritte, z. B. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder auch andere Kinder, sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

Eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls sowie des Vermögens eines Kindes ist in § 1666 Abs. 1 BGB definiert.

Kindeswohlgefährdung ist eine gewaltsame körperliche, geistige und/oder seelische Schädigung, die in Familien (inklusive sozialem Umfeld) oder Institutionen geschieht und zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen oder bedrohen kann. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst.

Es wird zwischen Misshandlung und Vernachlässigung unterschieden. Kinder und

Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden. Telefonnummern von Fachkräften und vielfältigen Hilfsangeboten sind bei dem zuständigen Jugendamt zu erfahren.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden/ Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren!

Sollte Mitarbeitern auffallen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen der Kirchgemeinde, der Familie und dem Jugendamt an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist externe Beratung zur Verdachtsklärung grundsätzlich notwendig. Dafür stehen verschiedene Fachkräfte im Landratsamt zur Verfügung (Kinderschutzzentrum, Opferhilfe, Gesundheitsamt u.v.m.).

Die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung ist alleinige Aufgabe des Amtes für Jugend und Familie. Für die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein ist der Landkreis Zwickau zuständig.

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis Zwickau zur Verfügung (<https://www.landkreis-zwickau.de/kindewohl>). Diese sind zwingend einzuhalten. Der Präventionsbeauftragte unterstützt und berät in diesem Prozess.

6.4. Intervention – zuständige Stelle im Landeskirchenamt

Liegt ein begründeter Verdacht von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter der Landeskirche vor, sind diese unverzüglich – ggf. auch anonym - der Meldestelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Die Meldestelle leitet die weiteren Schritte ein.

Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Anja Philipp
Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4692-106
E-Mail: ansprechstelle@evlks.de

Mit der Meldung wird der Verdacht der zuständigen Stelle bekannt.

6.5. Kriseninterventionsteam

Im Kirchenbezirk gibt es einen Präventionsbeauftragten. Er hilft dabei, die richtige Stelle für den konkreten Fall zu finden. Er hat die Funktion eines »**Lotsen im System**«.

- Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeiter oder Ehrenamtliche berät die Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt. Die Beratung erfolgt vertraulich.
- Sind Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene betroffen, kann man sich an den Präventionsbeauftragten wenden. Er ist insbesondere der richtige Ansprechpartner, wenn kein kirchliches Personal verdächtigt wird (z.B. Gewalt in Familie oder sozialem Umfeld, Gewalt unter Kindern und Jugendlichen).

Die Zuständigen agieren in einem Verdachtsfall nicht allein, sondern in einem Team, das je nach Fall verschiedene Ebenen und Professionen bündelt. Die Zuständigen sind in der Tabelle unter 0 „Zuständige Personen“ inklusive Kontaktdaten aufgeführt. Das sichert eine zügige, professionelle und besonnene Verdachtsklärung zugunsten der Betroffenen. Die Arbeit im Team entlastet auch die Verantwortlichen der Kirchgemeinde.

Ein Kriseninterventionsteam für den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Aue befindet sich im Aufbau.

Sind Minderjährige betroffen, ist zusätzlich einzubeziehen:

- Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

7. Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

7.1. Fehlerkultur

Die Handlungsleitfäden von Landeskirche und Landkreis regeln den Weg, wie Missstände bezüglich der Vermutung von sexualisierter Gewalt bearbeitet, Sachverhalte geklärt und notwendige Meldepflichten und Maßnahmen umgesetzt werden.

Um einen umfassenden Schutz für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu gewährleisten, ist die gelebte Kultur der Mitarbeiter in der Kirchgemeinde Hartenstein ausschlaggebend. Die Kultur kann als etwas verstanden werden, das von allen Beteiligten gemeinsam in ihren alltäglichen Interaktionen und ihrem alltäglichen Handeln hergestellt wird. Diese Kultur entsteht dynamisch und prozesshaft, sie drückt sich aus in Wertvorstellungen, Normen und Wahrnehmungen, die die Akteure der Kirchgemeinde grundsätzlich miteinander teilen.

Eine Kultur, die dabei explizit auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ausgerichtet ist, lässt sich dabei als „Kultur der Achtsamkeit“ beschreiben.

7.2. Allgemeines Beschwerdemanagement

Entgegen der Annahme, dass Fehler ausschließlich auf ein individuelles Verhalten zurückzuführen sind, heißt Achtsamkeit, eben gerade nicht die Schuld nur bei Einzelpersonen zu suchen. Vielmehr wird die Kirchgemeinde als Ganzes in den Blick genommen. Achtsamkeit bedeutet in diesem Sinne, die Entstehung von Fehlern als ein Zusammenspiel von Strukturen in den Arbeitsbereichen der Kirchgemeinde und menschlichem Handeln zu begreifen. Daraus lassen sich Risiken identifizieren, die Fehler im System begünstigen. Es gilt, die Kontexte, in denen Fehler auftauchen, zu analysieren und die Bedingungen, die einen Fehler oder ein Problem begünstigt haben, zu beseitigen. Lenkt man seine Aufmerksamkeit stattdessen auf „einzelne Schuldige“, so bleiben jene Bedingungen weiter bestehen und es ist nur eine Frage der Zeit, bis dasselbe oder ein ähnliches Problem erneut auftritt.

Ziel ist es, eine Fehlerkultur zu etablieren, die es möglich macht, frühzeitig Probleme zu melden, diese zu analysieren und dann gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten. Für alle Personen ist es möglich, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen, weil sie sicher sein können, dass nach der Meldung nach professionellen Standards gehandelt wird. Wichtige Eckpunkte sind:

- Die Fehlerkultur ist allen Mitarbeiter bekannt und vertraut, da diese „gelebt“ wird.
- Fehlverhalten wird erkannt und es gibt ein Wissen über Auswirkungen auf Schutzbefohlene.
- Fehler werden (auch) als Chance zur Weiterentwicklung betrachtet.
- Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert.
- Es werden entsprechende Korrektur- und Präventionsmaßnahmen entwickelt. Umsetzung und Anwendung werden überprüft und reflektiert.
- Wer Fehler macht, kann darüber sprechen und erhält Unterstützung.
- Schwerwiegendes oder wiederholtes Fehlverhalten hat (dienst- und arbeitsrechtliche) Folgen.

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren. Gerne greifen wir Anregungen, Wünsche und Ideen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Beschäftigten auf. Diese Form des Feedbacks kann in allen möglichen Kommunikationssituationen erfolgen und wird als bereichernd angesehen. Es dient der Weiterentwicklung der Kirchgemeinde ebenso wie die Beschwerde. Es soll grundsätzlich ein Klima herrschen, in dem Teilhabe, Kritik und Beschwerde jederzeit angstfrei möglich ist. Alle Mitarbeiter sind für dieses Klima verantwortlich.

7.3. Beschwerdebearbeitung

Ein wesentlicher Pfeiler der Kultur der Achtsamkeit ist die Schaffung einer Beteiligungskultur. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene können sich Mitarbeitern gegenüber ausgeliefert fühlen. Ein solches Gefühl des Ausgeliefertseins darf in unserer Kirchgemeinde keinen Platz haben.

Ziel muss es sein, sie in ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Selbstwirksamkeitsüberzeugung zu stärken. Das dient auch ihrem Schutz. Kinder, Jugendliche und

Schutzbefohlene haben ein Anrecht darauf, darin befähigt zu werden, sich selbstsicher im Alltag mit Erwachsenen und auch mit Mitarbeitern auseinanderzusetzen und Beschwerden formulieren zu können. Das bedeutet auch, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene dazu anzuleiten, ihre Handlungsmöglichkeiten zu erkennen und eigene sowie fremde Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und artikulieren zu können.

Ein Beschwerdesystem verbessert die Qualität des professionellen Handelns und schützt Schutzbefohlene vor unprofessionellem Handeln und/oder bewusstem Fehlverhalten.

Beschwerdeführende können Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene, Eltern, Mitarbeiter oder Kooperationspartner sein. Ziel der Bearbeitung ist es, die Zufriedenheit der Beschwerdeführenden wiederherzustellen.

Beschwerdewege sind gekennzeichnet von:

- Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, wenn sie anonym bleiben möchte.
- Sanktionsfreiheit für die Person, die die Beschwerde einreicht.
- Unbefangenheit der Person, die die Beschwerde bearbeitet.
- Zeitnahe Rückmeldung, wenn die Person, die die Beschwerde einreicht, das wünscht.
- Einfachheit des Beschwerdeweges.

Wichtig ist:

- Wir verstehen Beschwerden als konstruktive Kritik. Beschwerden sollen systematisch zügig und sachorientiert bearbeitet werden.
- Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität des Zusammenwirkens in der Kirchgemeinde.
- Mitarbeiter und die Leitung sind für Beschwerden offen und gehen mit ihnen angemessen um.
- Allen möglichen Beschwerdeführenden ist bekannt, wie und wo sie sich beschweren können. Dies wird auch im Umgang miteinander sichtbar.
- Auch anonymen Beschwerden gehen wir ernsthaft nach.

Vordrucke für Beschwerden (vgl. Anhang 4.) befinden sich im Foyer des Pfarrhauses. Diese können persönlich abgegeben oder in den Briefkasten der Kirchgemeinde am Pfarrhaus eingeworfen werden. Digitale Kontaktaufnahme ist über die E-Mail-Adresse der Kirchgemeinde (KG.Hartenstein@evlks.de) möglich.

8. Aufarbeitung und Rehabilitierung

Die Rehabilitierung für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines unbegründeten Verdachts verdient besondere Beachtung.

Die Gründe für eine Vermutung, welche sich letztendlich als unzutreffend herausstellt

können verschieden sein.

So können Äußerungen und/oder Beobachtungen falsch interpretiert werden.

Es kann aber auch vorkommen, dass eine Person bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt wurde, um dem Beschuldigten zu schaden. Im Fall, dass die Falschbeschuldigung durch eine minderjährige Person erfolgte, muss die Situation und die damit verbundenen Folgen mit dem Kind oder Jugendlichen bearbeitet, und bei der betreffenden Person ein Problembewusstsein entwickelt werden.

Handelt es sich um eine Falschbeschuldigung durch eine erwachsene Person kann das auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

8.1. Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Eine Strategie zur Rehabilitierung falsch beschuldigter Personen beinhaltet:

- die Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffene Personen, ihre Familien und die Kirchgemeinde
- Unterbinden der Weiterverbreitung des Verdachtes
- Inanspruchnahme von Supervision oder anderen externen Beratungsangeboten
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuligten Person an ihrem Arbeitsplatz, bzw. in ihr Aufgabenfeld.
- Bereitstellung eines anderen Arbeitsplatzes bzw. eines alternativen Tätigkeitsfeldes für den Fall, dass eine Wiedereingliederung an denselben Arbeitsplatz nicht möglich ist, oder die Person das wünscht.
- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben.
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretation im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.

Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.

8.2. Rehabilitierung von Betroffenen

Die Rehabilitierungsstrategie muss auch die Rehabilitierung weiterer Betroffener mit einbeziehen.

Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund des Vorfalls von der Kirchgemeinde zurückziehen oder sich abwenden, sollte mit Verständnis begegnet werden. Ebenso sollte vermittelt werden, dass diese Personen jederzeit wieder willkommen sind.

Sollten Personen einen Verdacht mitgeteilt haben, welchem nicht geglaubt wurde, oder dem nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen diese eine angemessene Erklärung über die zugrunde liegenden Gründe erhalten. Ferner muss transparent

sichtbar gemacht werden, dass der Fall nun entsprechend bearbeitet wird.

9. Evaluation und Überarbeitung

Da die Arbeit mit Schutzbefohlenen einem ständigen Wandel unterworfen ist, ist das Schutzkonzept mindestens alle fünf Jahre auf Entwicklungen zu überprüfen und ggf. zu verändern. Bei aktuellen Entwicklungen ist es auch innerhalb dieser Zeitspanne anzupassen. Der Kirchenvorstand sollte hierfür eine Arbeitsgruppe einsetzen. Der Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirkes ist einzubeziehen.

Wechsel von im Konzept benannten verantwortlichen Personen sind unmittelbar einzutragen. Verantwortlich ist der Pfarramtsleiter.

10. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Das Schutzkonzept ist in der Cloud der Kirchgemeinde hinterlegt. Der Link zum entsprechenden Ordner wird allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt und auf der Internetseite der Kirchgemeinde veröffentlicht. Weiter ist ein Exemplar in Papierform im Büro verfügbar.

Anhang

1. Verhaltenskodex der Evangelisch – Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

2.

3. Definitionen:

Grenzverletzung

Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie geschehen meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch die Bitte um eine Entschuldigung). Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung zu erbitten, damit in der Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Übergriffe

Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.

Kindeswohlgefährdung

Das „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er wird in einer Vielzahl von Gesetzen benannt: Sozialgesetzbuch, Familienrecht, Adoptionsrecht, Jugendhilferecht, Recht von Scheidungsfolgen usw. Er umschreibt das gesamte Kindeswohl und bezieht sich auf alle Bereiche menschlichen Lebens. Ein unbestimmter Rechtsbegriff bedeutet, dass er im jeweiligen Fall konkretisiert und erläutert werden muss.

Kurz gefasst liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen,
- Kinder vernachlässigt werden,
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen sowie
- wenn Dritte, z. B. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder auch andere Kinder, sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

Eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls sowie des Vermögens eines Kindes ist in § 1666 Abs. 1 BGB definiert.

Kindeswohlgefährdung ist eine gewaltsame körperliche, geistige und/oder seelische Schädigung, die in Familien (inklusive sozialem Umfeld) oder Institutionen geschieht und zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen oder bedrohen kann. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst.

Es wird zwischen Misshandlung und Vernachlässigung unterschieden. Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden/

Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und vorschnell geurteilt werden. Informationen müssen diskret behandelt und dürfen nicht an Dritte (z.B. Medien) weitergegeben werden.

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch

Sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch ist eine Form von Kindeswohlgefährdung, worunter jede sexuelle Handlung zu verstehen ist, die von Erwachsenen an, mit oder von Kindern unter 14 Jahren unternommen oder gefördert wird, unabhängig von der „Intensität des sexuellen Kontaktes“ oder der vermeintlichen Absicht.

Kennzeichnend ist, dass sexuelle Handlungen entweder gegen den Willen von Kindern oder Jugendlichen vorgenommen werden oder die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Ihr Kenntnisstand und ihre gefühlsmäßige Entwicklung lässt das nicht zu. Auch wenn ein Mädchen oder ein Junge sich scheinbar aktiv beteiligt, liegt die Verantwortung für die sexuelle Tat immer beim Erwachsenen - „Kinder haben niemals die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff.“

Sexueller Missbrauch beginnt dort, wo der „Täter“ zur Anregung oder Befriedigung seiner Sexualität Kinder benutzt, überredet, nötigt, wo Geheimhaltung eingefordert wird etc.. Das hat nichts mit einer jeweils altersgerechten, natürlichen Sexualität von Kindern/Jugendlichen zu tun.

Formen sexuellen Missbrauchs:

- ohne Körperkontakt (z.B. sexualisierte Sprache, sich vor dem Anderen ausziehen müssen, gemeinsames Anschauen von Pornographien)
- mit Körperkontakt (z.B. unfreiwillige Umarmungen, gegenseitige Berührungen)
- massive Formen (z.B. Zwang zu Handlungen vor anderen wie Selbstbefriedigung, Berührungen der Genitalien der Täter, Vergewaltigung).

4. Beschwerdebogen

Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein

An den Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein
Kirchgasse 3
08118 Hartenstein

Beschwerde/Mitteilung

Datum: _____

Was möchten Sie uns mitteilen?

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

- ☐ Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.
- ☐ Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.
- ☐ Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.
- ☐ Ich möchte mit jemandem darüber sprechen.
- ☐ Ich möchte: _____

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name: _____

Telefon: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

5. Intervention – Handlungsleitfäden/ Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt/ oder Kindeswohlgefährdung

Handlungsleitfäden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens:

https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E_Materialien/PDF_Materialien/HandlungsleitfadenEv.-Luth.LandeskircheSachsens-06-25.pdf

Ist das Kindeswohl gefährdet? Handreichung des Landkreises Zwickau:

https://www.landkreis-zwickau.de/download/jugend_schule/Kindeswohl.pdf

6.

7. Rechtsvorschriften

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021

<https://www.evlks.de/Rechtssammlung/PDF/1.6.1-Gewaltschutzrichtlinie-EKD.pdf>

Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019

<https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/44830>

Zusammenstellung relevanter Gesetzestexte im Notfallordner Kindeswohlgefährdung (Landkreis Zwickau):

https://www.landkreis-zwickau.de/download/jugend_schule/K90.pdf

Richtlinie für den Umgang in den sozialen Medien in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

<https://engagiert.evlks.de/arbeitsfelder/oeffentlichkeitsarbeit/kirchliche-oeffentlichkeitsarbeit-social-media>

8. Datenblatt: verantwortliche Personen und weitere Adressen

Name	Funktion	Erreichbarkeit
Christoph Schmidt	Vorsitzender des Kirchenvorstandes	Telefon 037605 7953 Mobil 0173 2496309
Pfarrer Jörg Hänel	Stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes	Telefon 037605 4152 Joerg.Haenel@evlks.de
Pfarrer Jörgen Schubert	Pfarramtsleiter	Telefon 03771 704817 Joergen.Schubert@evlks.de
Gemeindepädagoge Jonathan Schmiedel	Präventionsbeauftragter im Ev.-Luth. Kirchenbezirk Aue	Telefon 03771 2164760 Jonathan.Schmiedel@evlks.de
Birgit Decker	Gemeindepädagogin	Mobil 0151 53588989
Heike Siebert	Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt in der EVLKS	Landesjugendpfarramt Sachsens Caspar-David-Friedrich-Straße 5 01219 Dresden Telefon: 0341 35531-477 E-Mail: heike.siebert@evlks.de
Anja Philipp	Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	Telefon 0351 4692-106 E-Mail: Ansprechstelle@evlks.de
Mandy Weigel	Geschäftsstelle der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission (URAK)	Telefon 0351 4692-107 E-Mail: Mandy.Weigel@evlks.de
	Kriseninterventionsteam des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Aue	
	Zentrale Anlaufstelle .help	www.anlaufstelle.help Telefon 0800 5040112
Kerstin Claus	Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	Telefon 0800 22 55 530 www.hilfe-portal-missbrauch.de
	Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	Telefon 0800 22 55 530

9. Literaturverzeichnis

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Aktiv gegen Gewalt. Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Dresden 2022

Landkreis Zwickau, Notfallordner Kindeswohlgefährdung, Werdau 2013

In diesem Schutzkonzept sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.